

Richtlinie zur
Förderung von Kindern in Kindertagespflege
der Stadt Düsseldorf

(Kindertagespflegerichtlinie)

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen

2. Leistungen der Stadt Düsseldorf und Träger der freien Jugendhilfe

3. Formen der Kindertagespflege

- 3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson
- 3.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten
- 3.3 Großtagespflege, mit einer Betreuung von bis zu neun Kindern gleichzeitig und insgesamt
- 3.4 Zusammenschluss, mit einer Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig
- 3.5 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten
- 3.6 Kindertagespflege durch Personen aus dem familiennahen Umfeld

4. Eignung zur Kindertagespflege

- 4.1 Kriterien für die Eignung als Tagespflegeperson
- 4.2 Qualifizierung von Tagespflegepersonen
- 4.3 Fortbildung
- 4.4 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- 4.5 Kinderfrauen / -männer

5. Räumliche Voraussetzungen

- 5.1 Kindertagespflege in der Wohnung der Tagespflegeperson (max. 5 fremde Kinder gleichzeitig)
- 5.2 Kindertagespflege in anderen Räumen (max. 5 fremde Kinder gleichzeitig oder Großtagespflege)

6. Erteilung, Versagung und Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 6.1 Rechtliche Grundlagen
- 6.2 Allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege
- 6.3 Erlaubnis in der familiennahen Kindertagespflege
- 6.4 Vorläufige Pflegeerlaubnis
- 6.5 Überprüfung der Räumlichkeiten
- 6.6 Altersstruktur der Tagespflegekinder
- 6.7 Notwendige Unterlagen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege
- 6.8 Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege
- 6.9 Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

7. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

8. Laufende Geldleistungen

- 8.1 Zusammensetzung der Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII
- 8.2 Höhe der laufenden Geldleistung
- 8.3 Pauschale nach KiBiz
- 8.4 Flexibilisierungsklausel
- 8.5 Weitere finanzielle Leistungen
 - 8.5.1 Mietzuschuss
 - 8.5.2 Erhöhter Betreuungsbedarf
 - 8.5.3 Zuschlag für die Betreuung vor 7.30 Uhr und nach 16.30 Uhr
 - 8.5.4 Übernachtungspauschale
 - 8.5.5 Wochenendpauschale
 - 8.5.6 Fahrtkosten
 - 8.5.7 Fehlzeiten der Kinder
 - 8.5.8 Fehlzeiten der Tagespflegepersonen, Erkrankung
 - 8.5.9 Fehlzeiten der Tagespflegepersonen, Urlaub

- 8.5.10 Erstattung von Betreuungskosten bei Schließung von Kindertageseinrichtungen
- 8.5.11 Schließung der Schule während der Ferien

9. Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson

- 9.1 Antragstellung auf Geldleistung
- 9.2 Auszahlung der laufenden Geldleistung
- 9.3 Mitwirkungspflicht
- 9.4 Rückzahlungspflicht

10. Kostenbeteiligung – Elternbeitrag

11. Vertretungsregelungen

- 11.1 Selbstorganisierte Vertretung in anderen geeigneten Räumen
- 11.2 Selbstorganisierte Vertretung, Tagespflege in der Privatwohnung
- 11.3 Vertretungsmodell

12. Kooperation Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

13. Kooperation mit Betrieben

14. Landeszuschuss

15. Erhebung statistischer Daten

16. Anlagen zur Richtlinie

17. Inkrafttreten

Anlage A – „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV – I 8641)

Anlage B – Sicherheitscheckliste Düsseldorf

Anlage C – Geldleistungstabelle

Anlage D – Pauschalierung in Großtagespflege und Tagespflege in angemieteten Räumen

1. Gesetzliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind insbesondere:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII);
 - § 5 Wunsch- und Wahlrecht
 - § 8a Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung
 - § 22 Grundsätze der Förderung
 - § 23 Förderung in Kindertagespflege
 - § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
 - § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
 - § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
 - § 76 Beteiligung anerkannter freier Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben
 - § 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern
 - § 87 a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldpflichten und Untersagung
 - § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
 - § 98 ff Kinder- und Jugendhilfestatistik
 - § 104 Bußgeldvorschriften
 - § 105 Strafvorschriften

- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -
 - § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
 - § 2 Allgemeiner Grundsatz
 - § 3 Aufgaben und Ziele
 - § 4 Kindertagespflege
 - § 8 Gemeinsame Betreuung aller Kinder
 - § 9 Zusammenarbeit mit Eltern
 - § 10 Gesundheitsvorsorge
 - § 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit
 - § 14 Kooperation und Übergänge
 - § 16 Familienzentren
 - § 17 Förderung in Kindertagespflege
 - § 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege
 - § 23 Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NW
 - § 17 Versagungsgründe
 - § 18 Rücknahme der Pflegeerlaubnis

- Satzung der Stadt Düsseldorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Düsseldorf bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und der Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung

Die Kindertagespflege ist ein familienähnliches und zeitlich flexibles Betreuungskonzept. Hier betreuen Tagespflegepersonen vorrangig Kinder unter drei Jahren. Zu dem sichert die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Betreuungsangebote im Anschluss an institutionelle Betreuung für Kinder bis zum 14. Lebensjahr.

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

2. Leistungen der Stadt Düsseldorf und der beauftragten Träger der freien Jugendhilfe

Die Stadt Düsseldorf fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs.1 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Erstinformation und Beratung von Erziehungsberechtigten, Tagespflegepersonen und Personen, die Tagespflegeperson werden wollen,
- die Erteilung und Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz,
- der Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege,
- die Prüfung des Anspruches auf Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII,
- Sicherung der Vertretung bei Ausfall der Tagespflegeperson gemäß § 23 Abs.4 Satz2 SGB VIII (Finanzierung des Vertretungsmodells),
- zur Verfügungsstellung eines Internetportal zur Profildarstellung für Kindertagespflegepersonen.

Die beauftragten Fachberatungsstellen der freien Träger erbringen folgende Leistungen:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten,
- Vermittlung von Kindern, fachberatungsintern und fachberatungsübergreifend,
- Gewinnung von Tagespflegepersonen,
- Eignungsfeststellung der Tagespflegepersonen auf ihre persönliche und fachliche Eignung,
- fachliche Beratung, Begleitung und Fortbildung von Tagespflegepersonen,
- Umsetzung des Vertretungsmodells des Jugendamtes,
- Beratung und Begleitung der Familienzentren zum Thema Kindertagespflege.

3. Formen der Kindertagespflege

3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt (private Wohnung) angeboten. Dabei darf die Tagespflegeperson je nach Eignung bzw. Qualifizierung und Größe der Räume bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen.

3.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege ist auch in anderen geeigneten Räumen möglich. Diese können zum Beispiel eine angemietete Wohnung, ein Ladenlokal oder Räume in Kindertageseinrichtungen beziehungsweise Familienzentren sein. Ebenso kann ein Unternehmen Räume für die Betreuung der Kinder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stellen. Auch hier können je nach Eignung bzw. Qualifizierung der Tagespflegeperson bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

3.3 Großtagespflege, mit einer Betreuung von bis zu neun Kindern gleichzeitig und insgesamt

Ein Zusammenschluss von zwei oder drei Kindertagespflegepersonen bietet die Option, bis zu neun Kinder gleichzeitig und insgesamt in angemieteten Räumen zu betreuen. Diese Form der Betreuung wird als "Großtagespflege" bezeichnet und könnte als Bindeglied zwischen der "klassischen", familiennahen Kindertagespflege und der gruppenförmigen, institutionellen Betreuungsform in einer Einrichtung beschrieben werden. An die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen werden erhöhte Anforderungen gestellt. Zu beachten ist, dass bei einer Großtagespflegestelle die eigenen Kinder der Tagespflegeperson mit zählen, wenn sie ebenfalls dort betreut werden. In diesen Fällen ist es jedoch möglich, dass die Kinder der einen Tagespflegeperson von der anderen Tagespflegeperson betreut werden und diese dafür die Geldleistungen beantragen kann.

Bei einem Zusammenschluss zu einer Großtagespflege muss eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft sein oder über eine Pflegeerlaubnis zur Betreuung von fünf Kindern verfügen. Liegt eine Pflegeerlaubnis vor, muss zusätzlich eine fünfjährige Tätigkeit in der Betreuung von fünf Kindern, eine Qualifizierung von 160 Stunden nach DJI-Curriculum und 50 Stunden Fortbildung nachgewiesen werden. Die weiteren Tagespflegepersonen müssen eine Pflegeerlaubnis zur Betreuung von fünf Kindern besitzen. Das Jugendamt empfiehlt bei der Betreuung von bis zu neun Kindern gleichzeitig, dass bis zu zwei Kinder unter einem Jahr alt sein können und sich die Altersstruktur der übrigen Kinder an die Empfehlung für die Betreuung von bis zu fünf Kindern anlehnt (siehe Punkt 6.6).

Zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht müssen zwei Tagespflegepersonen anwesend sein, wenn mehr als fünf Kinder da sind. Die einzelnen Kinder müssen deutlich vertraglich und pädagogisch einer Tagespflegeperson zu geordnet sein.

Zusätzlich können eine Küchenkraft, eine Vertretungskraft oder Praktikantinnen oder Praktikanten eingesetzt werden. Der Einsatz bedarf der vorherigen Prüfung der Eignung und die Befürwortung der zuständigen Fachberatungsstelle sowie der Zustimmung des Jugendamtes.

3.4 Zusammenschluss, mit einer Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig

Bei dieser Sonderform der Großtagespflege handelt es sich um einen Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen, die in geeigneten Räumen lediglich bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen können. Wie in der Großtagespflegestelle nach 3.3 können bis zu neun Betreuungsverträge geschlossen werden. Beide Tagespflegepersonen müssen über eine Pflegeerlaubnis für bis zu fünf Kinder verfügen. Der Einsatz einer pädagogischen Fachkraft ist hier nicht erforderlich.

3.5 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Erziehungsberechtigten stattfinden. Es handelt sich hierbei um sogenannte "Kinderfrauen / -männer", die in der Regel im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses (zum Beispiel Minijob) beschäftigt werden (siehe auch Punkt 4.5).

3.6 Kindertagespflege durch Personen aus dem familiennahen Umfeld (Familiennahe Kindertagespflege)

Es besteht die Möglichkeit der Finanzierung einer Tagespflegeperson aus dem familiennahen Umfeld. Dieser Personenkreis zeichnet sich dadurch aus, dass er mit den Kindeseltern bekannt oder in Einzelfällen verwandt ist. Die Tagespflegepersonen betreuen nur die Kinder der ihnen bekannten Kindeseltern. Weitere fremde Kinder werden nicht betreut. Vorrangig

dient die familiennahen Kindertagespflege der Abdeckung von Anschlussbetreuungen zu ungünstigen Zeiten (vor 7.30 Uhr und nach 16.30 Uhr), Übernachtungen, Wochenendbetreuungen und Betreuungen im Haushalt der Kindeseltern. Sie ist damit ein wichtiges Angebot zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, soweit dies von der klassischen Kindertagespflege nicht im ausreichenden Masse bedient werden kann.

Die Beratung und Eignungsfeststellung dieser Tagespflegepersonen erfolgt beim Jugendamt, i-Punkt Familie und liegt damit nicht im Aufgabenbereich der Fachberatungsstellen der freien Träger. Der größte Teil der Betreuungsverhältnisse ist entweder kurzfristig oder mit geringem Stundenumfang angelegt und unterschreitet damit häufig die Vorgaben für die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Eine Eignung der Tagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII muss gegeben sein. Dazu gehört auch die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache.

Bei einem geringen Anteil der familiennahen Betreuungsverhältnisse ist aufgrund des Betreuungsumfangs, von mehr als 15 Stunden in der Woche und länger als drei Monate Betreuung, die Erteilung einer Pflegeerlaubnis erforderlich. In diesen familiennahen Fällen wird eine Pflegeerlaubnis namentlich auf die zu betreuenden Kinder ausgestellt. Somit ist sichergestellt, dass darüber hinaus keine weiteren fremden Kinder betreut werden. Da es sich um ein niedrigschwelliges, eingegrenztes Angebot in der Kindertagespflege handelt, wird der Qualifizierungsumfang der Tagespflegepersonen nur mit 30 Unterrichtsstunden angesetzt. Diese werden kostenfrei durch den i-Punkt Familie angeboten. Ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind ist in den Stunden einbezogen und wird von einem fachlich qualifizierten, externen Anbieter durchgeführt.

Die Geldleistungen für die familiennahen Tagespflegepersonen sind separat in der Geldleistungstabelle ausgewiesen.

Vor der Zustimmung zu einem familiennahen Betreuungsverhältnis, das länger als drei Monate und mehr als 15 Wochenstunden umfasst, wird geprüft, ob eine qualifizierte Tagespflegeperson von der Fachberatungsstelle vermittelt werden kann. Die Anfrage dazu wird, nach Abstimmung mit den Eltern, von der zuständigen Kollegin des i-Punkt Familie an die Fachberatungsstelle gerichtet. Die Betreuung durch eine qualifizierte Tagespflegeperson hat Vorrang vor der Betreuung durch eine familiennahe Tagespflegeperson. Lehnen die Eltern grundsätzlich eine Betreuung durch eine geeignete, qualifizierte Tagespflegeperson ab oder lehnen sie ein zumutbares Angebot der Fachberatungsstellen ab, wird die Finanzierung der familiennahen Kindertagespflege nicht gewährt.

4. Eignung zur Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine Betreuungsform, die im Sinne des § 24 SGB VIII Anspruch des Kindes auf Förderung, gleichrangig neben der Betreuung in einer Kindertagesstätte angeboten und gefördert wird. Daraus ergibt sich, dass auch hier hohe Anforderungen an die Qualität der Betreuung gestellt werden.

Die Tagespflegepersonen sind daher vor der Aufnahme der Tätigkeit auf ihre Eignung zu prüfen. Die Überprüfung der Eignung obliegt dem örtlich zuständigen Jugendamt oder den beauftragten Trägern der freien Jugendhilfe (Fachberatungsstellen) und ist nachvollziehbar, transparent und verständlich zu dokumentieren.

4.1 Kriterien für die Eignung als Tagespflegeperson

Gemäß § 23 SGB VIII ist eine Tagespflegeperson dann geeignet, wenn die Person sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über geeignete Räumlichkeiten verfügt. Sie soll außerdem über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat. Die Kindertagespflege zeichnet sich besonders durch ihre

familienähnlichen Strukturen aus. Wie die Betreuung in der Kindertageseinrichtung hat auch die Kindertagespflege einen gesetzlichen Förder-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.

4.2 Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Die Tagespflegeperson sollte mindestens über einen Hauptschulabschluss verfügen und mindestens 21 Jahre alt sein. Zum Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse ist der Nachweis des „Sprachzertifikates Deutsch B2“ erforderlich.

Gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 17 Abs. 2 KiBiz müssen Tagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Curriculum zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen entwickelt. Das DJI-Curriculum umfasst 160 Unterrichtsstunden (für pädagogische Fachkräfte 80 Unterrichtsstunden) plus Erste-Hilfe Kurs nach Vorgaben der Unfallkasse NRW, basiert auf einem wissenschaftlich evaluierten Lehrplan und gilt allgemein als Standard. Dieses Curriculum wird in Düsseldorf umgesetzt.

Zur Erteilung der Pflegeerlaubnis wird die Vorlage des "Bundeszertifikats für Kindertagespflege" gewünscht, das von den Bildungsträgern nach dem bestandenen Qualifizierungskurs beim "Bundesverband für Kindertagespflege" für die Tagespflegeperson beantragt wird.

Der Qualifizierungsbedarf der zukünftigen Tagespflegeperson ergibt sich aus den persönlichen Voraussetzungen und beruflicher Qualifizierung:

- Pflegeerlaubnis für ein Kind, drei oder fünf Kinder
- 160 Unterrichtsstunden
- Pflegeerlaubnis für pädagogische Fachkräfte *) für ein Kind, drei oder fünf Kinder
- 80 Unterrichtsstunden
- Kinderfrauen/-männer
- 160 Unterrichtsstunden
- Kindbezogene Pflegeerlaubnis für Tagespflegepersonen aus dem familiären Umfeld
- 30 Unterrichtsstunden (Angebot durch das Jugendamt)
- Tätigkeit unter 15 Stunden wöchentlich oder weniger als drei Monate (Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII nicht erforderlich)
- Erste-Hilfe Kurs nach Vorgaben der Unfallkasse NRW
- Fortbildung zum Thema Kinderschutz (§8a SGB VIII)

*) Zu den pädagogischen Fachkräften in der Kindertagespflege zählen in Düsseldorf:

- staatlich anerkannte Erzieher/-innen,
- staatlich anerkannte Heilpädagogen/innen
- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/innen
- Absolventen/innen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung
- Absolventen/innen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaft und der Heilpädagogik
- Absolventen/innen von Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik
- staatliche geprüfte Kinderpfleger/innen
- staatliche geprüfte Sozialhelfer/innen
- Sozialassistenten/innen
- Heilerziehungshelfer/innen

Vor Anmeldung zu einem Qualifizierungskurs sollte die Beratung bei einer vom Jugendamt beauftragten Fachberatungsstelle erfolgen. Diese stellt eine Empfehlung zur Teilnahme an der Qualifizierung aus, die bei der Anmeldung beim Bildungsträger vorgelegt wird.

Eine Ausnahme bildet die Zielgruppe der familiennahen Tagespflegepersonen. Die Zuständigkeit für die Beratung und für die Durchführung der kostenlosen 30 Stunden-Qualifizierung liegt hier beim Jugendamt, i-Punkt Familie.

Die Kosten für die Qualifizierung zu Tagespflegepersonen können auf Antrag nach Prüfung im Einzelfall vom Jugendamt erstattet werden. Dies ist eine freiwillige Leistung des Jugendamtes und gilt nur für die Tagespflegepersonen, für die das Jugendamt Düsseldorf im Sinne des § 87a SGB VIII zuständig ist. Einbezogen in diese Regelung sind die 80 und 160 Unterrichtsstunden umfassenden Qualifizierungskurse nach dem DJI-Curriculum. Zur Erstattung der Kosten muss eine Tätigkeit in der Kindertagespflege von 12 Monaten nach Abschluss des Kurses nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt der Betreuungsvertrag. Angerechnet wird auch die Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen. Sollte ein Kind frühzeitig die Tagespflegestelle verlassen und es so zu einer Lücke in den 12 Monaten kommen, wird auch anerkannt, dass der Platz weiterhin zur Vermittlung und damit Weiterbelegung zur Verfügung gestellt wird. Als Nachweis gilt hier die Meldung der freien Plätze an die Fachberatungsstelle.

Es besteht eine Antragsfrist, maximal bis zu drei Monate nach Ablauf der 12-monatigen Tätigkeit muss der Antrag gestellt werden.

Die Qualifizierungsmaßnahmen nach DJI-Curriculum werden in Düsseldorf z.B. von folgenden Bildungsträgern angeboten:

- ASG Bildungsforum
- efa Evangelisches Familienbildungswerk
- AWO Familienglobus gGmbH, Familienbildungswerk
- Paritätische Akademie LV NRW e.V.

Bei einer geringfügigen Tätigkeit unterhalb der zeitlichen Regelung des § 43 SGB VIII wird auf eine Qualifizierung (160 Unterrichtsstunden bzw. 80 für pädagogische Fachkräfte) verzichtet. Dieser Personenkreis erhält nach Abschluss der Eignungsüberprüfung gemäß § 23 SGB VIII, analog der Pflegeerlaubnis, eine fünf Jahre gültige „Bescheinigung der Eignung“ zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Dieser Personenkreis wird in der Geldleistungstabelle in „Stufe 1 – ohne Qualifizierung“ eingestuft. Unter dem Aspekt der Qualitätssicherung der Betreuung wird jedoch die Teilnahme an folgenden Fortbildungen gefordert:

- Teilnahme an einem Erste-Hilfe Kurs nach Vorgaben der Unfallkasse NRW
- Fortbildung zum Thema Kinderschutz (§ 8a SGB VIII)

Kann dies nicht nachgewiesen werden, wird die Bescheinigung zunächst maximal auf ein Jahr befristet ausgestellt. Zur Verlängerung nach Ablauf der Bescheinigung nach fünf Jahren ist die Auffrischung des Erste-Hilfe Kurses erforderlich. Ein Wechsel in die nächst höhere Geldleistungsstufe erfolgt nicht.

4.3. Fortbildung

Während der Tätigkeit als Tagespflegeperson erwartet das Jugendamt eine Teilnahme an Fortbildungen. Zur Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren sind 50 Unterrichtsstunden (Ustd.) nachzuweisen. In diesen 50 Ustd. sind für alle Tagespflegepersonen verpflichtend enthalten:

- Auffrischung des Erste-Hilfekurses nach Vorgaben der Unfallkasse NRW
- Fortbildung zum Kinderschutz (§ 8a SGB VIII)

4.4 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Zur Gewährleistung eines funktionierenden Systems der Kindertagespflege ist es notwendig, einen kontinuierlich fortschreitenden Qualifizierungsprozess über die Schulung des DJI-Curriculums hinaus durchzuführen.

Dieser Qualifizierungsprozess erfolgt durch eine tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen, die Teilnahme an den von den Fachberatungsstellen begleiteten fachlichen Austauschtreffen für Tagespflegepersonen, Supervision sowie durch fachliche Einzelberatung durch die Fachberatungsstellen.

Die Teilnahme an Fortbildungen ist verpflichtend. Zur Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren sind 50 Unterrichtsstunden nachzuweisen. In diesen verpflichtend enthalten ist die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses und eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema Kinderschutz (§ 8a SGB VIII).

4.5 Kinderfrauen / -männer

Die Tagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern ein oder mehrere Kinder betreut, wird als Kinderfrau/Kindermann bezeichnet. Eine Pflegeerlaubnis ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Allerdings benötigt die Kinderfrau/der Kindermann eine Feststellung ihrer Eignung, wenn diese über eine Fachberatungsstelle vermittelt wird oder, wenn für die Betreuung die Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII beantragt werden. Wird eine Tätigkeit länger als drei Monate und mehr als 15 Stunden die Woche angestrebt, ist im Rahmen der Eignungsfeststellung zusätzlich ein Qualifizierungsnachweis zu erbringen (siehe Punkt 4.2).

In der Regel besteht zwischen den Eltern und der Kinderfrau/dem Kindermann ein Beschäftigungsverhältnis, d.h. die Eltern sind Arbeitgeber mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Zu beachten ist, dass Eltern als Arbeitgeber ihren Pflichtanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen für das Gesamteinkommen, aus dem vereinbarten Arbeitsentgelt und der möglicherweise erhaltenen Geldleistungen, aufbringen müssen.

Eltern, die erstmalig einen Arbeitnehmer beschäftigen, benötigen für die Anmeldung zur Sozialversicherung und die Beitragszahlung eine Betriebsnummer. Die Betriebsnummer wird auf Antrag vom Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken vergeben.

Betriebsnummern-Service
Eschberger Weg 68
66121 Saarbrücken

Telefon 01801.664 466 (kostenpflichtig)
Telefax 0681.849 499

betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de

5. Räumliche Voraussetzungen

Kindertagespflege kann in der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson oder in anderen, z.B. angemieteten Räumen, stattfinden. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten unterschiedlichen Standards zu beachten.

5.1 Kindertagespflege in der Wohnung der Tagespflegeperson (max. 5 fremde Kinder gleichzeitig)

In den meisten Fällen findet die Betreuung der Kinder in den privaten Räumen, der Wohnung, der Tagespflegepersonen statt. Für die Tagespflege zugelassen sind hier nur Räume die nach Baurecht als Wohnraum ausgewiesen sind. In Räumen, die nicht als Wohnraum ausgewiesen sind, wie z.B. Kellerräumen, ist eine Betreuung untersagt. Die für die Tagespflege genutzten Räume sollten, unter Berücksichtigung des Alters der Kinder, kindgerecht eingerichtet sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben (siehe Empfehlungen Punkt 5.2.)

Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung sollten die Räume entsprechend behindertengerecht gestaltet sein und vor Aufnahme des Kindes von der Fachberatungsstelle auf die Geeignetheit in Hinblick auf die Behinderung geprüft werden.

Folgendes ist zu beachten:

- ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten,
- separater Schlaf- bzw. Ruheraum,
- kindgerechte Gestaltung des Sanitärbereiches und Wickelmöglichkeit,
- Einhaltung allgemeiner Hygienevorschriften,
- ausreichende Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeiten,
- Rettungsweg, Fenster mit einer Größe von mindestens 90 x 120 Zentimeter im geöffneten Zustand und Brüstungshöhe bis maximal 120 Zentimeter,
- Räume müssen für unterdreijährige Kinder gut erreichbar sein (z.B. Aufzug für obere Etagen)
- Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen *)
- dem Alter der betreuten Kinder entsprechendes, entwicklungsförderndes Spiel- und Bastelmaterial sowie Mobiliar,
- die Raumaufteilung sollte eine leichte und gute Beaufsichtigung der Kinder zulassen,
- Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe.

Die Eignung der Räume sowie die mögliche Anzahl der zu betreuenden Kinder sind durch einen Hausbesuch der jeweiligen Fachberatung zu überprüfen.

*) Als Definition des Mindeststandards zur Sicherheit der Räume sind die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, April 2011 (siehe Anlage), Bestandteil dieser Richtlinien. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der Empfehlungen. Ergänzt werden diese Empfehlungen durch die Sicherheitscheckliste des Jugendamtes, veröffentlicht auf der Internetseite des i-Punkt Familie und siehe Anhang.

http://www.duesseldorf.de/jugendamt/ipunkt/pflege/info/tagespflege/060_1.shtml

5.2 Kindertagespflege in anderen Räumen (max. 5 fremde Kinder gleichzeitig oder Großtagespflege)

Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist Folgendes zu beachten:

- pro Kind sind insgesamt mindestens 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten,
- auf den Spielraum sollten ca. 3,5 qm pro Kind entfallen, diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen,
- auf den separaten Schlaf- bzw. Ruheraum sollten ca. 2,5 qm pro Kind entfallen, diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen,
- Essbereich, ausreichend Platz und altersgerechte Bestuhlung,
- Küche, ausreichende Möglichkeiten zur Zubereitung von Mahlzeiten sowie zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln,
- kindgerechte Gestaltung des Sanitärbereiches und Wickelmöglichkeit,

- ausreichende Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeiten,
- Einhaltung allgemeiner Hygienevorschriften,
- Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen *)
- dem Alter der betreuten Kinder entsprechendes, entwicklungsförderndes Spiel- und Bastelmaterial sowie Mobiliar,
- die Raumaufteilung sollte eine leichte und gute Beaufsichtigung der Kinder zulassen,
- Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe.

*) Als Definition des Mindeststandards zur Sicherheit der Räume sind die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, April 2011 (siehe Anlage), Bestandteil dieser Richtlinien. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der Empfehlungen. Ergänzt werden diese Empfehlungen durch die Sicherheitscheckliste des Jugendamtes, veröffentlicht auf der Internetseite des i-Punkt Familie.

http://www.duesseldorf.de/jugendamt/ipunkt/pflege/info/tagespflege/060_1.shtml

Nutzungsänderung

Für die Betreuung in anderen Räumen (z.B. Ladenlokal oder Büroräume) muss eine Nutzungsänderung beim Bauaufsichtsamt beantragt werden. Dort wird jeder Fall individuell geprüft. Erst mit dem positiven Bescheid des Bauaufsichtsamtes kann der Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis für die Tätigkeit in den entsprechenden Räumen erteilt werden.

Die Räume zur Betreuung von max. **fünf Kindern** gleichzeitig sollten u.a. folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Räume müssen nicht im Erdgeschoss liegen, sondern dürfen auf andere Etagen eingerichtet werden.
- Als zweiter Rettungsweg reicht eine Stelle aus, die die Feuerwehr gemäß BauO NRW notfalls mit einer Leiter erreichen kann.
(das bedeutet: Fenster mit einer Größe von mindestens 90 x 120 Zentimeter im geöffneten Zustand und Brüstungshöhe bis maximal 120 Zentimeter)
- Räume müssen für unterdreijährige Kinder gut erreichbar sein (z.B. Aufzug für obere Etagen)
- Rauchmelder nach DIN 14676 müssen vorhanden sein bzw. nachträglich installiert werden.
- Ein Feuerlöscher muss vorhanden sein bzw. nachträglich angeschafft werden.
- Ein zusätzlicher Stellplatznachweis kann in Einzelfällen erforderlich sein.

Für die **Großtagespflege**, mit einer Betreuung von **neun Kindern** gleichzeitig sollten u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Räume sollen grundsätzlich im Erdgeschoss liegen.
- Es muss einen zweiten Rettungsweg für die Aufenthaltsräume der Kinder geben. Dieser soll auf der gleichen Ebene - in der Regel also im Erdgeschoss - liegen und über eine Tür direkt ins Freie stattfinden. Geringfügige Höhenunterschiede sind durch Differenzstufen auszugleichen.
- Ein zusätzlicher Stellplatznachweis kann in Einzelfällen erforderlich sein.
- Ein neuer Schallschutznachweis wird in vorher gewerblichen Nutzungseinheiten in der Regel nicht erforderlich sein, weil diese ein höheres Schalldämmmaß erfüllen.
- Rauchmelder nach DIN 14676 müssen vorhanden sein beziehungsweise nachträglich installiert werden. Ist das gesamte Objekt größer als 200 Quadratmeter oder mehrgeschossig sind vernetzte Rauchwarnmelder nach DIN 14676 erforderlich.
- Ein Feuerlöscher muss vorhanden sein beziehungsweise nachträglich angeschafft werden.
- Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A und B insbesondere unter der Berücksichtigung der Rettungsmöglichkeiten für Kleinstkinder aufzustellen.

Bauaufsichtsamt (Amt 63)
Brinckmannstraße 5
40200 Düsseldorf
Telefon 0211.89-9 36 31
bauaufsichtsamt@duesseldorf.de
www.duesseldorf.de/bauaufsichtsamt

Es empfiehlt sich vor Abschluss eines Mietvertrages, für die entsprechenden Räume, die Beratung bei einer Fachberatungsstelle oder beim Jugendamt in Anspruch zu nehmen. Es wird empfohlen vor Anmietung geeigneter Räume den Vermieter, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergesellschaft, ausführlich über die geplante Nutzung zu informieren und dies zu dokumentieren.

Lebensmittelhygiene

Laut EU-Richtlinien werden die Tagespflegepersonen der Großtagespflegestellen, mit der Betreuung von bis zu neun Kindern gleichzeitig, als Lebensmittelunternehmer/innen betrachtet. Die Tagespflegepersonen müssen vor Aufnahme des Betriebs die Großtagespflegestelle beim Amt für Verbraucherschutz anmelden.

Das Amt für Verbraucherschutz bietet eine kostenlose Beratung zu den lebensmittelrechtlichen Anforderungen.

veterinaeramt@duesseldorf.de
www.duesseldorf.de/verbraucherschutz

Vor Aufnahme der Tätigkeit in der Großtagespflegestelle muss eine Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch das Gesundheitsamt erfolgen.

6. Erteilung, Versagung und Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Sofern für die Betreuung in Kindertagespflege eine Erlaubnis zur Kindertagespflege benötigt wird, kann diese ausschließlich durch das Jugendamt erteilt werden. Gemäß § 87a Abs. 1 SGB VIII liegt die Zuständigkeit im Bereich des Jugendamtes in dem die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Betreuungsort ist dabei nicht relevant.

6.1 Rechtliche Grundlagen

Werden ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate betreut, ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich (§ 43 Absatz 1 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf schriftlichen Antrag, nach Überprüfung der Eignung der Tagespflegeperson (siehe Punkt 4), vom Jugendamt erteilt.

6.2 Allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird erteilt, wenn die Tagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII Abs.3 geeignet ist. Die Erlaubnis befugt gemäß § 43 SGB VIII zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Pflegeerlaubnis gemäß § 4 KiBiz Abs.1 für bis zu maximal acht fremde Kinder erteilt werden, jedoch dürfen auch dann stets nur fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein. Die Tagespflegeperson sollte hierzu über praktische Erfahrungen in der Tagespflege verfügen. Die Empfeh-

lung liegt hier bei einer Tagespflegeperson, die über eine Qualifizierung von 160 Unterrichtsstunden nach DJI-Curriculum verfügt, bei einem Nachweis einer Tätigkeit von einem Jahr und bei einer pädagogischen Fachkraft von sechs Monaten.

Die Pflegeerlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn eine Einschränkung der Eignung vorliegt. Gründe hierfür sind z.B. fehlende räumliche Voraussetzungen für die Betreuung von bis zu fünf Kindern. Bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis werden die eigenen Kinder der Tagespflegeperson nicht mitgezählt.

In der Großtagespflege dürfen maximal neun Kinder gleichzeitig betreut werden. Ein Platzsharing ist nicht möglich. Die eigenen Kinder der Tagespflegeperson werden dabei mitgezählt, wenn sie ebenfalls dort betreut werden. Die in der Großtagespflege tätigen Tagespflegepersonen erhalten eine Pflegeerlaubnis für die Betreuung von bis zu fünf Kindern.

6.3 Erlaubnis in der familienahen Kindertagespflege

Bedarf es in der familiennahen Kindertagespflege (siehe Punkt 3.6) aufgrund des zeitlichen Umfangs der Betreuung einer Pflegeerlaubnis, wird diese namentlich auf die zu betreuenden Kinder ausgestellt. Beabsichtigt die Tagespflegeperson eine Betreuung weiterer fremder Kinder, ist die allgemeine Pflegeerlaubnis mit den entsprechenden Standards zu beantragen.

6.4 Vorläufige Pflegeerlaubnis

Bis zum Abschluss der Feststellung der Eignung zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern, insbesondere im Hinblick auf den Nachweis der 80 bzw. 160 Ustd. Qualifizierung nach DJI-Curriculum, kann eine vorläufige Pflegeerlaubnis im Einzelfall erteilt werden. Die Qualifizierung erfolgt in diesen Fällen tätigkeitsbegleitend. Die Pflegeerlaubnis wird auf maximal zwölf Monate befristet, befugt zur Betreuung eines Kindes und kann in dieser Form nach Ablauf nicht verlängert werden. Diese wird jedoch nur erteilt, wenn in dieser Zeit auch tatsächlich ein Kind betreut werden soll.

Bei pädagogischen Fachkräften kann aufgrund der pädagogischen Vorbildung die vorläufige Pflegeerlaubnis, befristet auf zwölf Monate, für die Betreuung von bis zu fünf Kindern erteilt werden.

6.5 Überprüfung der Räumlichkeiten

Im Rahmen der Eignungsfeststellung werden die Tagespflegeperson und die Räume durch die Fachberatungsstellen überprüft. Die räumlichen Voraussetzungen müssen denen in Punkt 5 beschriebenen Kriterien entsprechen.

Hinweis: Die Prüfung kann zu einer geringeren Anzahl der laut Pflegeerlaubnis gleichzeitig zu betreuenden Kinder führen.

6.6 Altersstruktur der Tagespflegekinder

Der Gesetzgeber beschreibt die Kindertagespflege als ein gleichrangiges Angebot zur Kindertageseinrichtung. Im Gegensatz zur Kindertageseinrichtung trifft er zur Altersstruktur jedoch keine Aussagen. Zur Sicherung einer guten Förderung und Betreuung der Kinder sowie der Umsetzung des familienähnlichen Charakters der Betreuung in der Tagespflege wird jedoch seitens des Jugendamtes eine Altersstruktur empfohlen.

Bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig wird eine Altersstruktur von einem Kind im Alter von unter einem Jahr, zwei Kinder im Alter von unter zwei Jahren und zwei Kinder über zwei Jahren empfohlen. Für die Betreuung in der Großtagespflege mit bis zu neun Kindern gleichzeitig empfiehlt das Jugendamt, dass bis zu zwei Kinder unter einem Jahr alt sein können und sich die Altersstruktur der übrigen Kinder an die Empfehlung für die Betreuung von bis zu fünf Kindern anlehnt. Die vom Jugendamt beauftragten Fachberatungsstellen in der Kindertagespflege unterstützen und beraten auf Wunsch die Tagespflegepersonen bei geplanten Abweichungen von dieser Empfehlung.

6.7 Notwendige Unterlagen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Pflegeerlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Antragsannahme und die Eignungsfeststellung erfolgt bei den Fachberatungsstellen. Zur Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt sind, neben der Prüfung der Eignung und der Räume folgende Unterlagen notwendig:

- polizeiliches, erweitertes Führungszeugnis
- polizeiliches, erweitertes Führungszeugnis aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen über 18 Jahre, so die Betreuung in der Wohnung der Tagespflegeperson stattfindet,
- Abfrage beim zuständigen Bezirkssozialdienst (BSD),
- eine Gesundheitsbescheinigung des Arztes, (Tagespflegepersonen ab dem 60. Lebensjahr müssen dies jährlich einreichen.)
- Nachweis der Qualifizierung inklusive Erste-Hilfe-Kurs.

6.8 Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach den gesetzlichen Vorgaben können u.a. folgende Punkte zu einer Nicht-Erteilung der Pflegeerlaubnis führen:

- die Tagespflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt bzw. die vertieften Kenntnisse in der Kindertagespflege nicht nachgewiesen werden können,
- die nonverbale Kommunikation und Interaktion (Mimik und Gestik) mit Kindern und Erziehungsberechtigten werden nicht sichergestellt bzw. deutlich eingeschränkt,
- der Aufsichtspflicht kann nicht im ausreichenden Maße nachgekommen werden,
- Verweigerung des Kontaktes und der Kooperation mit den Erziehungsberechtigten,
- Verweigerung der Kooperation mit dem Jugendamt und den vom Jugendamt beauftragten Fachberatungsstellen (z.B. Ablehnung von Hausbesuchen),
- Kinder der Tagespflegeperson erhalten stationäre Hilfe zu Erziehung,
- Kinder der Tagespflegeperson erhalten ambulante Hilfe zu Erziehung, hier wird der Einzelfall geprüft, hinterfragt wird der Grund der ambulanten Hilfe und ob dieser im Zusammenhang mit der Eignung der Tagespflegeperson zu sehen ist,
- die Tagespflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes nicht gefährdet ist,
- Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Tagespflegefamilie,
- Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen, erweiterten Führungszeugnisses,
- Eintrag im Führungszeugnis u.a. im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches,
- die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind,
- nicht ausreichender Wohnraum für das Kind und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist (siehe Punkt 5.1).

Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen (§ 4 Abs. 6 Satz 1 KiBiz i.V. m. § 43 Abs. 5 SGB VIII). Zu dem stellt die Betreuung von Kindern im Sinne des § 43 SGB VIII ohne die entsprechende Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 104 SGB VIII mit einem Bußgeld belegt werden.

6.9 Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Treten nach der Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson Zweifel an der Eignung auf oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt gemeinsam mit der für Tagespflegeperson zuständigen Fachberatungsstelle einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsfeststellung und möglichen Entscheidungen zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, wird die Pflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) zurückgenommen.

Eine Tätigkeit als Tagespflegeperson ohne Pflegeerlaubnis kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden.

7. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege leitet sich aus § 24 SGB VIII ab.

Ein Kind, das das **erste Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind;
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Zur Eingewöhnung des Kindes kann eine Förderung der Betreuung bereits einen Monat vor Arbeits- oder Ausbildungsbeginn erfolgen. Hierfür ist ein Nachweis des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle erforderlich.

Ein Kind, das das **erste Lebensjahr vollendet** hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das **dritte Lebensjahr vollendet** hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann auf Wunsch der Eltern oder bei besonderem Bedarf bzw. ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Kinder im **schulpflichtigen Alter** können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Eine von der Schule angebotene Betreuung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Liegt der Betreuungsumfang unter fünfzehn Stunden in der Woche oder ist kürzer als drei Monate, werden keine Geldleistungen gewährt. Nur in dringenden Ausnahmefällen, zum Beispiel zur Sicherstellung der Berufstätigkeit der Eltern, kann eine Geldleistung gewährt werden.

8. Laufende Geldleistungen

Für Kinder in Tagespflege, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Düsseldorf haben, wird eine laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII durch das Jugendamt Düsseldorf gezahlt.

Mit der Änderung des KiBiz zum 01.08.2014 dürfen keine zusätzlichen Kosten von der Tagespflegeperson von den Eltern erhoben werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Verpflegungsentgelt, dies kann zwischen Tagespflegepersonen und Eltern vereinbart werden. Ein Referenzwert kann der Studie des Forschungsinstituts für Kinderernährung (FKS) entnommen werden. 3,80 € pro Tag werden dort für die Lebensmittelkosten für ein Kind zwischen zwei und drei Jahren angegeben. (Quelle: Leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege, Stefan Sell / Nicole Kukula).

Zusätzliche Angebote können Eltern ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Die Eltern müssen jedoch frei entscheiden können, ob sie ein solches Angebot annehmen möchten, die Betreuung darf nicht davon abhängig gemacht werden.

Bei der Betreuung durch eine Kinderfrau / einem Kindermann werden die Geldleistungen ausschließlich für die Betreuung des Kindes / der Kinder gewährt. Werden zusätzliche Aufgaben übernommen, können diese von den Eltern entsprechend vergütet werden. Dies wird nicht als Zuzahlung gewertet. Die Eltern als Arbeitsgeber der Kinderfrau / des Kindesmannes sind verpflichtet die Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Liegt die vom Jugendamt gewährte Geldleistung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns, ist die Differenz von den Eltern zu übernehmen. Diese Regelung fällt ebenfalls nicht unter Zuzahlungsverbot.

Im Rahmen der Geldleistung erhalten Kinderfrauen / Kindermänner nur eine Förderleistung. Aufgrund des Angestelltenverhältnisses wird unterstellt, dass keine Sachkosten im Sinne des § 23 SGB VIII entstehen. Eine Ausnahme stellen Kinderfrauen / Kindermänner dar, die selbstständig tätig sind. Sollten hier Sachkosten entstehen, wie z.B. Kindersitz fürs Auto, können diese beantragt werden. Der Antrag ist formlos beim Jugendamt, Fachbereich Geldleistungen Tagespflege zu stellen und wird durch den i-Punkt Familie auf Notwendigkeit geprüft. Kriterium ist, dass die Kosten entstehen für Dinge die nicht nur durch den Einsatz bei einem Arbeitgeber entstehen. Eine Erstattung könnte als Einmalzahlung erfolgen.

Die Geldleistungen werden nur für tatsächlich stattfindende Betreuung gewährt. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet Änderungen umgehend mitzuteilen. Endet ein Betreuungsverhältnis vor dem 15. des Monats, wird die Geldleistung für einen halben Monat gewährt. Der Elternbeitrag ans Jugendamt entfällt für diesen Monat. Endet ein Betreuungsverhältnis nach dem 15. des Monats, wird die Geldleistung für den vollen Monat gewährt. Von den Eltern ist der Elternbeitrag ans Jugendamt ebenfalls für den gesamten Monat zu entrichten. Beginnt ein Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats wird ebenfalls die Geldleistung für den gesamten Monat gewährt und der Elternbeitrag wird für den gesamten Monat erhoben. Beginnt ein Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats wird die Geldleistung für einen halben Monat gewährt. Der Elternbeitrag ans Jugendamt entfällt für diesen Monat

Beispiel:

Betreuung laut Betreuungsvertrag bzw. Kündigung	Geldleistung	Elternbeitrag
Beginn: 10. des Monats	ganzer Monat	ganzer Monat
Beginn: 21. des Monats	halber Monat	entfällt
Ende: 12. des Monats	halber Monat	entfällt
Ende: 25. des Monats	ganzer Monat	ganzer Monat

Diese Regelung gilt nicht für die Änderung von Stundenerhöhungen oder -reduzierungen in der laufenden Betreuung. Hier erfolgte eine tagesgenaue Berechnung und der Elternbeitrag wird im Folgemonat angepasst.

8.1 Zusammensetzung der Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII

Tagespflegepersonen haben Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand,
- Anerkennung der Förderleistung,
- der Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung,
- der hälftigen Erstattung für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung,
- der hälftigen Erstattung der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

8.2 Höhe der laufenden Geldleistung

Es gibt zwei Berechnungsgrundlagen für die Höhe der laufenden Geldleistung:

- Geldleistungstabelle, vorrangig für die Betreuung in der Wohnung der Tagespflegeperson (siehe Anlage C),
- Pauschale (nach KiBiz T2-Gruppe 35 Stunden), vorrangig für die Tagespflege in angemieteten Räumen und Großtagespflege (siehe Anlage D).

Die Geldleistungstabelle ist als Anlage zur Richtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie.

8.3 Pauschale nach KiBiz

Für die Kindertagespflege in angemieteten Räumen und die Großtagespflege besteht die Möglichkeit der Finanzierung (Geldleistung) über eine Pauschale. Diese ist angelehnt an die Kindertagespauschale für Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz.

Berechnungsgrundlage:

KiBiz-Pauschale T2-Gruppe 35 Stunden = 45 Stunden-Platz in der Kindertagespflege.

Die Pauschale teilt sich nach Umfang der Betreuungsstunden in drei Schritte und wird mit 55 %, 77 % oder 100 % gewährt. Liegen der Umfang unter 20 Wochenstunden wird automatisch die Geldleistungstabelle zugrunde gelegt. Ebenso werden alle Stunden, die über 45 Wochenstunden liegen, nach der Geldleistungstabelle vergütet. Die differenzierte Darstellung in einer Tabelle ist als Anlage D Bestandteil der Richtlinie. Jede Änderung tritt automatisch an die Stelle der bisherigen Tabelle und bleibt ohne neue Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses Bestandteil der Richtlinie.

Die Pauschale teilt sich gemäß § 23 SGB VIII in Sachkosten und Förderleistung. Der Anteil der Förderleistung entspricht der Höhe der Förderleistung in der Geldleistungstabelle (siehe Anlage C). Der Sachkostenteil ist in der Pauschale höher angesetzt. Die oben genannte Zielgruppe teilt dem Jugendamt schriftlich mit, ob diese Finanzierungsform gewählt wird, eine spätere Änderung der Entscheidung ist möglich. Wird die Finanzierung über die Pauschale in Anspruch genommen, ist damit für die Tagespflegeperson die Verpflichtung verbunden, eine Vertretung im Krankheitsfall und ggf. auch für Urlaubszeiten durch entsprechend geeignetes Personal selber zu organisieren. Eine gleichzeitige Berücksichtigung im Vertretungsmodell ist nicht möglich.

Die rechtliche Verpflichtung des Jugendamtes gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII bei Ausfallzeiten von Tagespflegepersonen rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

8.4. Flexibilisierungsklausel

Ein Angebot der Kindertagespflege in angemieteten Räumen und in der Großtagespflege kann, im Gegensatz zu einem Angebot in der Wohnung der Tagespflegeperson, mit einem höheren Unternehmerrisiko verbunden sein. Eine Auslastung mit umfangreichen Betreuungsstunden pro Kind ist hier häufig erforderlich. Um Eltern auch eine Betreuung in einem geringeren Stundenumfang anbieten zu können und zur Existenzsicherung für die Tagespflegepersonen, findet eine Flexibilisierungsklausel Anwendung.

Die Flexibilisierung bedeutet, dass die volle Pauschale für eine Betreuung mit weniger als 45 Stunden die Woche gewährt wird, mindestens müssen jedoch 20 Stunden in der Woche angeboten werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Flexibilisierungsklausel ist die Bereitschaft der Tagespflegeperson, den Platz grundsätzlich mit 45 Stunden anzubieten.

Für die Kindertagespflege in angemieteten Räumen mit bis zu fünf Kindern gilt dies für einen Platz und für die Großtagespflege für zwei Plätze. (Beispiele siehe Anlage E).

8.5 Weitere finanzielle Leistungen

Das Jugendamt gewährt weitere im Folgenden aufgeführte freiwillige Leistungen in der Kindertagespflege. Diese können ggfs. geändert werden oder auch wegfallen.

8.5.1 Mietzuschuss

Der freiwillige Mietzuschuss in der Kindertagespflege kann bei einer Betreuung in angemieteten Räumen gewährt werden, dies bei einer Betreuung von gleichzeitig bis zu fünf Kindern und in Großtagespflege von bis zu neun Kindern. Der Mietzuschuss ist formlos zu beantragen. Als Nachweis ist der Mietvertrag, aus dem die Höhe der Miete und die Größe der Wohnung hervorgehen müssen, einzureichen.

Maximal werden 8,50 Euro pro qm gezahlt. In diesem Betrag ist der Anteil der Erstattung der Sozialversicherung nicht enthalten. Bei Eigentum wird der Zuschuss ebenfalls gewährt. Als Berechnungsgrundlage dient der Mietspiegel, maximal jedoch 8,50 Euro pro qm gezahlt. Es werden maximal 10 qm pro Kind anerkannt. Wird vom Bauaufsichtsamt ein zusätzlicher Stellplatznachweis gefördert, erhöht sich der Mietzuschuss auf 9,50 Euro pro qm.

Der Mietzuschuss wird unabhängig davon gewährt, ob eine Finanzierung über die Geldleistungstabelle oder die KiBiz-Pauschale gewählt wurde. In besonderen Einzelfällen kann der Mietzuschuss durch das Jugendamt abweichend geregelt werden.

Der Mietzuschuss wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrags beim Jugendamt gewährt, es gilt der Eingangsstempel. Eine rückwirkende Beantragung des Mietzuschusses ist nicht möglich. Endet die Betreuung eines Kindes und kann der Platz nicht sofort wieder belegt werden, wird der Mietzuschuss noch bis zu zwei Monaten gewährt. Dies gilt immer nur für ein Geschäftsjahr (Kita-Jahr) pro Kind. Sollte aufgrund der Betreuung eines behinderten Kindes eine erhöhte Förderleistung gewährt werden, mit der Auflage, dass die Gesamtanzahl der Kinder reduziert werden muss, wird auch für die freizuhaltenden Plätze der Mietzuschuss gewährt.

Nicht gewährt wird der Mietzuschuss, wenn ein Kind einer anderen Kommune betreut wird oder ein Düsseldorfer Kind in einer anderen Kommune betreut wird. Zahlen Eltern den Platz ohne öffentliche Förderung privat, wird der Mietzuschuss ebenfalls nicht gewährt.

Für betriebliche Plätze bzw. Tagespflegestellen bestehen abweichende dazu folgende Regelungen:

- Der Mietzuschuss wird auch für Kinder der Mitarbeiterschaft gewährt, wenn diese ihren Hauptwohnsitz in einer anderen Kommune haben.
- Der Mietzuschuss wird pro Platz gewährt, unabhängig davon ob dieser belegt ist.

8.5.2. Erhöhter Betreuungsbedarf

Im Rahmen der Inklusion ist es in Düsseldorf gängige Praxis, dass in der Kindertagespflege Kinder mit Behinderung oder erhöhten Förderbedarf sowie Kinder mit chronischen Erkrankungen betreut werden. Insbesondere gilt dies für unter dreijährige Kinder. Die Tagespflegepersonen nehmen diese Aufgabe mit viel Verantwortungsbewusstsein und Engagement wahr. In der Vermittlung dieser Kinder fällt den Fachberatungsstellen eine besondere Prüfung der Rahmenbedingung und weitere Begleitung dieser Pflegeverhältnisse zu. Es muss gemeinsam mit den Eltern, unterstützt durch ärztliche Einschätzungen, geklärt werden, welcher individuelle Betreuungsbedarf vorliegt. Es gilt einzuschätzen, welche Tagespflegeperson aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Eignung hierfür geeignet ist. Sollte die Vermittlung nicht über die Fachberatungsstelle erfolgt sein, sondern die Eltern direkt Kontakt zu einer Tagespflegeperson aufgenommen haben, sollte die Tagespflegeperson die Fachberatungsstelle vor Aufnahme des Kindes zur fachlichen Prüfung der Rahmenbedingung einbeziehen.

Um den zusätzlichen Aufwand der Tagespflegepersonen zu honorieren, besteht die Möglichkeit, die Förderleistung der Geldleistungen um ein bis zu Fünffaches zu erhöhen (siehe Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 03.06.2008, Vorlage 51/12/2008).

Antrags- und Prüfverfahren:

- Die Tagespflegeperson stellt einen formlosen Antrag beim Jugendamt, Fachbereich Geldleistungen Tagespflege. Anzugeben sind die Daten des Kindes und der Sachverhalt ist kurz zu schildern.
- Der Fachbereich Geldleistungen Tagespflege leitet den Antrag zur Prüfung an den i-Punkt Familie weiter.
- Der i-Punkt Familie fordert eine schriftliche Stellungnahme der Fachberatungsstelle an.
- Wenn nötig ist diese durch ärztliche Stellungnahme oder Stellungnahme einer anderen fachlich involvierten Institution (z.B. Förderungszentrum) zu ergänzen.
- Inhalte der Stellungnahme der Fachberatungsstelle:
 - Darstellung welcher erhöhter Förderbedarf im Vergleich zu einem gleichaltrigen nicht behinderten Kind in der täglichen Betreuung besteht,
 - ggf. Empfehlung zur Reduzierung der Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder,
 - ggf. Empfehlung zum Einsatz einer zusätzlichen Betreuungsperson.
- Fachberatungsstelle kann eine Empfehlung abgeben, um welchen Faktor die Förderleistung erhöht werden soll.
- Abschließende Prüfung durch den i-Punkt Familie, ggf. ergänzt durch einen Hausbesuch und Hinzuziehung des Gesundheitsamtes:
 - Festlegung des Faktors der Erhöhung,
 - ggf. Reduzierung der Gesamtkinderzahl,
 - ggf. Auflage zum Einsatz einer zusätzlichen Betreuungsperson, insbesondere, wenn die Tagespflegestelle bereits voll belegt ist,
 - Befristung der Erhöhung und damit Festlegung der Wiedervorlage zur erneuten Überprüfung des Falles,
- Nach Prüfung der Voraussetzung durch den i-Punkt Familie erfolgt die Empfehlung zur Auszahlung der erhöhten Förderleistung oder Ablehnung des Antrages durch den Fachbereich Geldleistung Tagespflege (Vier-Augen-Prinzip).
- Bescheiderteilung durch Fachbereich Geldleistung Tagespflege.

8.5.3 Zuschlag für die Betreuung vor 7.30 Uhr und nach 16.30 Uhr

Der Anspruch auf Kindertagespflege ist gemäß § 24 SGB VIII zu prüfen. Der Gesetzgeber erwartet ein bedarfsgerechtes Angebot, gibt dazu aber weder einen konkreten Stundenumfang noch einen zeitlichen Rahmen vor.

Unter Berücksichtigung der Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege legt das Jugendamt hier den gleichen Zeitrahmen zugrunde. Grundlage für das Angebot einer Kindertageseinrichtung ist der Elternbedarf. Dieser lässt sich bei einem 45 Stundenplatz in der Regel mit einem Betreuungsangebot in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr abdecken. Analog besteht die Regelung in der Kindertagespflege. Das Jugendamt sieht in der Förderung eines Angebots in der Kindertagespflege von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr die Pflicht erfüllt, den Rechtsanspruch umzusetzen. Eine Prüfung der Berufstätigkeit der Eltern, deren Kinder das erste Lebensjahr vollendet haben, erfolgt in diesem Zeitrahmen nicht. Den Anspruch auf eine Betreuung außerhalb dieser Zeiten überprüft das Jugendamt mittels Arbeitszeitznachweis. Zusätzlich können pädagogische Gründe oder Maßnahmen zur Entlastung der Eltern eine Betreuung begründen.

Für eine Betreuung zu den Zeiten vor 7.30 Uhr und nach 16.30 Uhr und insbesondere als Anschlussbetreuung an eine institutionelle Betreuung, wird ein Zuschlag von einem Euro in der Stunde pro Kind gewährt. Dies gilt auch, wenn die Finanzierung über die Pauschale nach KiBiz erfolgt (siehe Punkt 8.3).

Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht sollte die Betreuungszeit außerhalb der Familie in der Regel 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

8.5.4 Übernachtungspauschale

Zur Sicherstellung der Berufstätigkeit von im Schichtdienst tätiger Eltern kann eine Übernachtbetreuung notwendig sein. Die Kindertagespflege bietet hier durch ihren familienähnlichen Charakter gute Voraussetzung für ein kindgerechtes Angebot. Neben den Geldleistungen gemäß § 23 SBV III wird für die Schlafzeit eine Pauschale von 30 Euro pro Kind gewährt. Der Bedarf ist durch einen Arbeitszeitznachweis zu belegen.

Die Übernachtungspauschale wird auch bei der Finanzierung über die Pauschale nach KiBiz gewährt (siehe Punkt 8.3).

8.5.5 Wochenendpauschale

Aus den in Punkt 8.5.4 dargestellten Gründen wird für die Betreuung am Samstag und Sonntag, neben den Geldleistungen gemäß § 23 SBV III, eine Pauschale von 10 Euro pro Kind und Tag gewährt. Der Bedarf ist durch einen Arbeitszeitznachweis zu belegen.

Die Wochenendpauschale wird auch bei der Finanzierung über die Pauschale nach KiBiz gewährt (siehe Punkt 8.3).

8.5.6 Fahrtkosten

Auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit (z.B. Fahrten zur Kindertagesstätte) können Fahrtkosten gewährt werden. Die Fahrtkostenerstattung entspricht entweder der Höhe der nachgewiesenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einer Kilometerpauschale für PKWs von 0,30 Euro pro Kilometer. Angerechnet wird nur eine Fahrtstrecke.

Für die Tagespflegepersonen im Vertretungsmodell erfolgt zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens die Gewährung einer Pauschale. Eine pauschale Zahlung begründet sich, da die Fahrten regelmäßig und in etwa gleichbleibenden Umfang zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zusätzlich zu der Geldleistung wird eine Pauschale von 30 Euro monatlich gewährt. Die Höhe ergibt sich aus den Erfahrungswerten der bisher beantragten Fahrtkosten der Vertretungskräfte. Ein Antrag ist einmalig formlos zu stellen.

8.5.7 Fehlzeiten der Kinder

Fehlzeiten der Kinder im Umfang von bis zu vier Wochen jährlich haben keine Auswirkungen auf die Geldleistungen, diese werden im vollen Umfang gewährt. Hat eine Tagespflegestelle keine Schließungszeit aufgrund von Urlauben der Tagespflegeperson, werden die vollen Geldleistungen für bis zu sieben Wochen jährlich gewährt. So können auch Urlaubszeiten der Eltern berücksichtigt werden.

Für Fehltage über diese vier bzw. sieben Wochen hinaus wird die Förderleistung gestrichen und nur noch die Sachkosten sowie die Sozialversicherungen und die Unfallversicherung erstattet. Dies gilt für weitere vier Wochen jährlich, danach werden die Zahlungen eingestellt. Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Schließungszeiten der Tagespflegestelle werden nicht angerechnet.

Die Fehlzeiten, die über vier Wochen hinaus anfallen, sind von der Tagespflegeperson an das Sachgebiet Kindertagespflegeentgelt mitzuteilen, ebenfalls wenn insgesamt die acht Wochen erreicht sind. Bei Nichtbeachtung werden die Überzahlungen für diese Tage zurückgefordert. Der Elternbeitrag reduziert sich nicht.

8.5.8 Fehlzeiten der Tagespflegeperson, Erkrankung

Grundsätzlich haben Tagespflegepersonen die Möglichkeit, sich bei ihrer freiwilligen / gesetzlichen Krankenversicherung als hauptberuflich selbständig Tätige einstufen zu lassen. In diesem Fall haben sie die Möglichkeit, gegen höhere Beiträge mit der Krankenkasse Krankengeld zu vereinbaren. Die hälftige Erstattung der Beiträge kann vom Jugendamt grundsätzlich übernommen werden. Eine Erstattung der so entstehenden, zusätzlichen Beiträge erfolgt in Düsseldorf nicht, wenn die Tagespflegeperson sich für die im Folgenden beschriebene Fortzahlung der Geldleistungen entscheidet.

Kann die Tagespflegeperson eine Vertretungsregelung nachweisen, sorgt sie also selber für eine Vertretung (siehe Punkt 11.1) oder nimmt am Vertretungsmodell des Jugendamtes teil (siehe Punkt 11.3), erfolgt eine Fortzahlung der Geldleistungen im vollen Umfang. Dies gilt jedoch nur für die Zeit, in der die Vertretung tatsächlich sichergestellt wurde (siehe Punkt 11).

Bei der selbstorganisierten Vertretung muss die Vertretungstagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII geeignet sein beziehungsweise über eine Pflegeerlaubnis verfügen. Liegt eine Langzeiterkrankung vor, so dass die Kindertagespflegeperson länger als 6 Wochen am Stück ausfällt, ist die Fachberatungsstelle darüber zu informieren.

Kann die Tagespflegeperson keine Vertretungsregelung wie in Punkt 11 beschrieben vorlegen, erhält sie bei Erkrankung von insgesamt bis zu sechs Wochen im Jahr für diesen Zeitraum lediglich die Sachkosten und die Erstattung der hälftigen Sozialversicherungen sowie Unfallversicherung. Am Ende des Monats sind die im abgelaufenen Monat angefallenen Krankheitstage dem Sachgebiet Kindertagespflegeentgelt mitzuteilen. Diese werden entsprechend bei der nächsten Zahlung verrechnet. Bei Fehlzeiten über sechs Wochen jährlich hinaus werden die Geldleistungen komplett eingestellt. Bei Nichtbeachtung werden die Geldleistungen in voller Höhe zurückgefordert.

Benötigen die Eltern eine Betreuung während der Ausfallzeiten, können sie sich an die zuständige Fachberatungsstelle wenden. So eine Tagespflegeperson (nicht Vertretungsregelung siehe Punkt 11) zur Vertretung vermittelt wird, kann diese Geldleistung für die geleistete Vertretung beantragen. Die Höhe der Geldleistung wird entsprechend ihrer Qualifizierung und dem geleisteten Stundenumfang gewährt. Die Vertretungstagespflegeperson muss im Sinne des § 23 SGB VIII geeignet sein beziehungsweise über eine Pflegeerlaubnis verfügen.

8.5.8 Fehlzeiten der Tagespflegeperson, Urlaub

Auch wenn es keine gesetzliche Urlaubsregelung für selbständig Tätige gibt, steht die Notwendigkeit von Urlaubszeiten zur Regeneration außer Frage. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Tagespflegepersonen zum größten Teil ihre Tagespflegestelle sechs Wochen im Kalenderjahr schließen. Die Urlaubszeiten sind den Eltern frühzeitig mitzuteilen und sollten mit diesen koordiniert werden. Im Betreuungsvertrag sind die Anzahl der Urlaubstage und damit die Schließungstage der Tagespflegestelle festzuschreiben. Werden im Betreuungsvertrag mehr als sechs Wochen Urlaub/Schließung vereinbart, wird dies entsprechend der Anzahl der zusätzlichen Tage von den laufenden Geldleistungen abgezogen.

Sollten die Eltern aus dringenden Gründen eine Betreuung während der Schließungstage benötigen, sind diese nachzuweisen. Mit diesem Nachweis kann die Geldleistung für die Tagespflegeperson, die die Betreuung in dieser Zeit übernimmt, gewährt werden. Die Tagespflegeperson muss jedoch im Sinne des § 23 SGB VIII geeignet sein beziehungsweise über eine Pfliegerlaubnis verfügen.

8.5.10 Erstattung von Betreuungskosten bei Schließung von Kindertageseinrichtungen

Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und schließt diese, gelten für dieses Kind während dieser Schließungszeit folgende Voraussetzungen zur Betreuung und Gewährung der Geldleistungen an die Tagespflegeperson:

- Es steht in keiner anderen Kindertageseinrichtung ein Platz zur Verfügung (Nachweis: schriftliche Bestätigung der Kindertageseinrichtung) und
- der/die Erziehungsberechtigte/n kann/können in dieser Zeit keinen Urlaub erhalten (Nachweis: schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers).
- Es liegen besondere Gründe vor, dass das Kind nicht die Ersatzbetreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen kann (Nachweis: schriftliche Begründung der Erziehungsberechtigten und Stellungnahme der Fachberatung ist erforderlich).

Sind diese Voraussetzungen gegeben und übernimmt eine Tagespflegeperson die Ferienbetreuung, entsteht für die Erziehungsberechtigten kein höherer Elternbeitrag. Die Betreuungszeit darf jedoch nicht über die in der Kindertageseinrichtung vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinausgehen.

Sind die Voraussetzungen nicht gegeben und nehmen die Erziehungsberechtigten trotzdem eine Kindertagespflege in Anspruch, entsteht kein Anspruch auf Geldleistungen.

8.5.11 Schließung der Schulen während der Ferien

Ist ein Kind schulpflichtig und soll dieses ausschließlich in den Ferien durch eine Tagespflegeperson betreut werden, gelten folgende Voraussetzungen zur Betreuung und Gewährung der Geldleistungen an die Tagespflegeperson:

- Es besteht nicht die Möglichkeit, dass das Kind an einer Schulbetreuung oder anderen Betreuungsangeboten für Schulkinder teilnimmt. (Nachweis: schriftliche Bestätigung der Schule/Träger der Schulbetreuung) und
- der/die Erziehungsberechtigte/n kann/können in dieser Zeit keinen Urlaub erhalten (Nachweis: schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers).
- Es liegen besondere Gründe vor, dass das Kind die Schulbetreuung nicht in Anspruch nehmen kann (Nachweis: schriftliche Begründung der Erziehungsberechtigten und Stellungnahme der Fachberatung ist erforderlich).

Die Gewährung der Geldleistungen setzt erst ein, wenn eine Betreuung von mindestens 5 Stunden pro Kalenderwoche für mindestens eine Woche durchgeführt wird. Die Erziehungsberechtigten werden für den ganzen Monat zu einem Elternbeitrag herangezogen.

Wird das Kind während der Schulzeit gleichzeitig durch eine Tagespflegeperson betreut und übernimmt diese in den Ferien die "erhöhte" Betreuung, gelten folgende Voraussetzungen:

- Es besteht nicht die Möglichkeit, dass das Kind an einer Schulbetreuung oder anderen Betreuungsangeboten für Schulkinder teilnimmt (Nachweis: schriftliche Bestätigung der Schule/Träger der Schulbetreuung) und
- der/die Erziehungsberechtigte/n kann/können in dieser Zeit keinen Urlaub erhalten (Nachweis: schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers).
- Basierend auf der Betreuungszeit ist ein Elternbeitrag für einen vollen Monat entsprechend der Elternbeitragsatzung zu zahlen.

9. Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson

9.1 Antragstellung auf Geldleistung

Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf laufende Geldleistungen des Jugendamtes (§ 23 SGB VIII). Die Voraussetzung für die Zahlung der Geldleistung ist ein Anspruch der Eltern auf Förderung in der Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII.

Die Anträge sind auf der Internetseite des i-Punkt Familie und des Formularservice der Stadt Düsseldorf hinterlegt. Diese sind gemeinsam von Tagespflegeperson und Eltern zu stellen.

Antragsverfahren:

Von der Tagespflegeperson zusätzlich zum Antrag einzureichen:

- vollständiger Betreuungsvertrag (Auszüge sind nicht ausreichend),
- Pflegeurlaubnis (einmalig bei Erstantrag und erneut bei Änderungen der Pflegeurlaubnis),
- Qualifizierungsnachweis (einmalig bei Erstantrag und erneut bei Änderungen des Qualifizierungsstatus),
- der aktuelle Belegungsplan, so die Pflegeurlaubnis die Betreuung von bis zu acht fremden Kindern ermöglicht oder bei einem Zusammenschluss von bis zu neun fremden Kindern.

Von den Eltern einzureichen sind je nach Fallkonstellation:

- Arbeitszeitrnachweis,
- Nachweis der Arbeitssuche,
- Stellungnahme der Fachberatungsstelle
- Düsselpass
- Kostenübernahmeerklärung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II
- Nachweis einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulausbildung, Hochschulausbildung
- bei Anschlussbetreuung, Nachweis zur Betreuungszeiten des Kindes in Kita oder Schule

Die Geldleistung wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrags beim Jugendamt gewährt, es gilt der Eingangsstempel. Eine rückwirkende Beantragung der Geldleistung ist nicht möglich.

(Beispiel 1: Betreuungsbeginn ist 01.03., Eingang des Antrags 20.03., Geldleistung ab 01.03.
Beispiel 2: Betreuungsbeginn ist 01.05., Eingang des Antrags 07.06., Geldleistung ab 01.06.)
Ein Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle nötigen Unterlagen vorliegen.

Die Erstattung der Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung sind separat zu beantragen. Berechnungsgrundlage sind die Geldleistungen des Jugendamtes.

9.2 Auszahlung der laufenden Geldleistung

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt direkt an die Tagespflegeperson. Die Leistung wird monatlich jeweils zum Ende des Monats im Voraus für den folgenden Monat auf das von der Tagespflegeperson benannte Konto ausgezahlt (siehe zusätzlich Punkt 9.4).

Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses kann die Tagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber dem Jugendamt an ihren Anstellungsträger abtreten.

Dies erfolgt in Form einer Abtretungserklärung, die das Jugendamt zur Verfügung stellt. Das Jugendamt prüft, ob die Abtretung dem wohlverstandenen Interesse der angestellten Tagespflegeperson entspricht.

9.3 Mitwirkungspflicht

Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen. Zu informieren sind die zuständige Fachberatungsstelle und die zuständige Stelle im Jugendamt.

Dies gilt insbesondere für

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit;
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme;
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung;
- Wohnungswechsel.

9.4 Rückzahlungspflicht

Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Tagespflegegeldes nicht vorgelegen haben. Die Vorschriften des SGB X sind entsprechend anzuwenden. Der Erstattungsanspruch wird im Einzelfall geprüft.

Haben die Leistungsvoraussetzungen nicht vorgelegen und wurde eine rechtzeitige Anzeige versäumt, so beginnt die Rückzahlungspflicht. Die Pflicht beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Tages der Änderung. Der Rückzahlungsanspruch muss ggf. verzinst werden.

10. Kostenbeteiligung – Elternbeitrag

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der "Satzung der Stadt Düsseldorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Düsseldorf bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und der Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)" in der jeweils gültigen Fassung.

Das Verpflegungsentgelt wird direkt mit der Tagespflegeperson vereinbart und an sie gezahlt. Eine Teilerstattung der Verpflegungskosten über das Bildungs- und Teilhabepaket ist möglich.

Weitere zusätzliche Kosten sollten den Eltern nicht entstehen. Werden Zusatzleistungen der Tagespflegeperson in Anspruch genommen, sind die Kosten direkt an die Tagespflegeperson zu entrichten.

11. Vertretungsregelungen

Es besteht gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII die Verpflichtung des Jugendamtes, Vertretungen für Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen zu regeln. Düsseldorf kommt dem in zwei Formen nach. Die rechtliche Verpflichtung des Jugendamtes, rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen, wird mit diesen beiden Vertretungsvarianten jedoch nicht auf die Tagespflegeperson übertragen. Die Tagespflegepersonen sind jedoch zur Mitwirkung bei einer Installation eines Vertretungssystems durch das Jugendamt verpflichtet. Das Vertretungssystem soll den rechtlichen Anspruch des Kindes und der Eltern auf eine Betreuungskontinuität sicherstellen. Aufzufangen sind daher nicht planbare, unvorhersehbare Ausfallzeiten (Erkrankung der Tagespflegeperson).

Dabei ist zu beachten, dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des Kindes zu einer Tagespflegeperson nicht für längere Zeit unterbrochen wird. Das Vertretungssystem kann daher keine längerfristigen Ausfälle absichern. Ist absehbar, dass die Ausfallzeiten sechs Wochen überschreiten, ist die Fachberatungsstelle zu informieren und gemeinsam mit den Eltern ein Wechsel der Tagespflegestelle zu besprechen (siehe Punkt 8.5.8).

Eine Vertretung mittels des Vertretungssystems für Verwaltungstätigkeiten, Fortbildung und Urlaub ist nicht vorgesehen. Dringende Ausnahmen bezogen auf Urlaub und im Einzelfall bei Fortbildung sind mit der Fachberatungsstelle und dem Jugendamt zu klären.

11.1 Selbstorganisierte Vertretung in anderen geeigneten Räumen

Die Tagespflege für bis zu fünf Kinder in angemieteten Räumen und die Großtagespflege sind verpflichtet die Vertretung selber sicher zu stellen. Eine gleichzeitige Teilnahme am Vertretungsmodell (siehe Punkt 11.3) ist nicht möglich.

Die Kosten sind aus den erhöhten Sachkosten der Finanzierung über die KiBiz-Pauschale zu sichern (siehe Punkt 8.3). Anhand des Umfangs des Einsatzes einer Vertretungskraft muss das Jugendamt entscheiden, ob eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt werden muss oder lediglich die Eignung zu bescheinigen ist bzw. ob es sich ggf. um einen Zusammenschluss handelt. Um dies zu prüfen muss die Tagespflegestelle der Fachberatungsstelle eine Tätigkeitsbeschreibung der Vertretungskraft vorlegen.

Aus der Tätigkeitsbeschreibung muss hervor gehen:

- in welchem Stundenumfang die Person am Tag und in der Woche in der Tagespflegestelle eingesetzt werden soll,
- welche Tätigkeiten die Person ausführen soll,
- ob die Person zur Vertretung und oder zur Unterstützung in der Tagespflegestelle einsetzt werden soll,
- ob die Vertretung bei Erkrankung einer Tagespflegeperson und oder bei Schließungszeiten der Tagespflege stattfinden soll. Sollen darüber hinaus noch Vertretungszeiten abgedeckt werden, sind die Gründe darzulegen,
- ob die Person in mehreren Tagespflegestellen eingesetzt werden soll.
- und sind die Eltern darüber informiert und damit einverstanden, dass die Betreuung abweichend vom Betreuungsvertrag, in Zeiten in denen eine Tagespflegeperson ausfällt, durch eine andere Person durchgeführt wird.

Nach Prüfung und ggf. zusätzlicher Stellungnahme legt die Fachberatungsstelle die Tätigkeitsbeschreibung dem Jugendamt zur Entscheidung vor.

Folgende Konstellationen können sich ergeben:

Kindertagespflege in angemieteten Räumen (max. 5 fremde Kinder gleichzeitig)	§ 23 SGB VIII / § 43 SGB VIII
Vertretungskraft ist unter 15 Stunden wöchentlich oder weniger als drei Monate tätig	Eignungsüberprüfung nach § 23 SGB VIII und Ausstellung der „Bescheinigung der Eignung“ zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern
Vertretungskraft ist mehr als 15 Stunden wöchentlich und mehr als drei Monate tätig	Eignungsüberprüfung nach § 23 SGB VIII und Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern

Ist der Einsatz der Vertretungskraft in mehreren Tagespflegestellen geplant ist davon auszugehen, dass aufgrund des Umfangs der Tätigkeit eine Pflegeerlaubnis zu erteilen ist.

Großtagespflege (max. 9 Kinder gleichzeitig)	§ 23 SGB VIII / § 43 SGB VIII
Vertretungskraft (unabhängig vom Umfang der Tätigkeit)	Eignungsüberprüfung nach § 23 SGB VIII und Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern

In der Großtagespflege ist aufgrund der Notwendigkeit, dass mindestens zwei Personen zu vertreten sind, davon auszugehen, dass die Erteilung einer Pflegeerlaubnis notwendig ist. Die Vertretungskraft darf in mehreren Großtagespflegestellen eingesetzt werden.

Kann eine Pflegeerlaubnis zunächst nur vorläufig für ein Kind erteilt werden, da die Vertretungskraft noch nicht den nötigen Nachweis über die Teilnahme an einer Qualifizierung erbringen kann, kann mit Zustimmung des Jugendamts eine kurzfristige Überschreitung der vorläufigen Pflegeerlaubnis erfolgen. Damit kann der Betrieb der Tagespflegestelle/Großtagespflegestelle in ausschließlich dringenden Notfällen im vollen Umfang aufrecht erhalten werden. Sollte die Vertretungssituation sechs Wochen am Stück überschreiten wird gemeinsam mit der Fachberatungsstelle und dem Jugendamt die Situation nochmals im Einzelfall geprüft.

11.2 Selbstorganisierten Vertretung, Tagespflege in der Privatwohnung

Eine selbstorganisierte Vertretung in der Privatwohnung ist ebenfalls möglich. Eine gleichzeitige Teilnahme am Vertretungsmodell (siehe Punkt 11.3) ist damit jedoch ausgeschlossen. Angelehnt an die Regelung der Finanzierung über die Pauschale nach KiBiz (siehe Punkt 8.3) werden erhöhte Sachkosten (siehe Anlage D) gewährt. Allerdings gelten alle weiteren Regelungen zur Pauschalfinanzierung wie die Flexibilisierungsklausel hier nicht.

11.3 Vertretungsmodell

Es erfolgt eine bedarfsorientierte Zuweisung von Vertretungstagespflegepersonen an die Fachberatungsstellen, stadtweit insgesamt 15 Tagespflegepersonen. Die einzelne Vertretungstagespflegeperson ist für eine festgelegte Anzahl Tagespflegepersonen zuständig, so dass sich eine Relation von 1 zu 60 Kindern ergibt. Die zu vertretenden Tagespflegestellen werden regelmäßig von ihr besucht. Der Kontakt ist mit den Kindern und Eltern zu halten, um insbesondere zu den Kindern eine Bindung aufzubauen.

Verschiedene Betreuungsorte sind möglich, Wohnung der Vertretungstagespflegeperson oder in von ihr für die Kindertagespflege angemieteten Räumen. Ebenso ist ein Einsatz in der Tagespflegestelle der zu vertretenden Tagespflegeperson möglich. Die fachliche Begleitung und Koordination erfolgt durch die Fachberatungsstelle.

Die Vertretungskraft schließt mit dem Jugendamt eine Kooperationsvereinbarung und erhält pauschal eine monatliche Geldleistung laut Tabelle für 35 Stunden für maximal fünf Kinder. Zusätzlich kann ein Mietkostenzuschuss gewährt werden, so die Bedingungen hierzu erfüllt sind (siehe Punkt 8.5.1). Ein Nachweis erfolgt über einen „Stundenzettel“, der bei der Fachberatungsstelle am Anfang eines Monats für den Vormonat einzureichen ist.

12. Kooperation Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Gemäß § 14 KiBiz fördert das Jugendamt die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Eine Umsetzung erfolgt orientiert an den Bedarfen der jeweiligen Sozialräume in unterschiedlichster Form. Die konzeptionelle Grundlage bieten die Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 23.03.2011 und die Arbeitshilfen des LVR von 2012.

13. Kooperation mit Betrieben

Kindertagespflegeplätze können auch in Kooperation mit Betrieben als betriebliche Kinderbetreuung angeboten werden. Die Formen können hier bedarfsgerecht variieren. Es können Kooperationen bezogen auf einzelne Belegplätze geschlossen werden oder die gesamte Kindertagespflegestelle betrieblich genutzt werden. Das Angebot kann durch selbstständig tätige Tagespflegepersonen gesichert werden oder im Angestelltenmodell vom jeweiligen Unternehmen betrieben werden.

Erfolgen im Rahmen der Kooperation vom Betrieb zusätzliche Zahlungen an die Tagespflegepersonen, fällt dies nicht unter das gesetzliche Zuzahlungsverbot.

Regelungen zum Mietzuschuss, siehe Punkt 8.5.1

14. Landeszuschuss

Gemäß § 22 KiBiz wird der Landeszuschuss für Kinder in Tagespflege vom Jugendamt beantragt.

15. Erhebung statistischer Daten

Gemäß § 98 ff SGB VIII besteht seitens des Jugendamtes eine jährliche Erhebungspflicht über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegestellen sowie über die Tagespflegepersonen. Die mit dem Jugendamt zusammenarbeitenden Träger der freien Jugendhilfe sind verpflichtet, die geforderten Daten dem Jugendamt mitzuteilen.

16. Anlagen zur Richtlinie

Die Anlage A, B, C und D sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie.

17. Inkrafttreten

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Düsseldorf beschlossene Fassung der „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ tritt mit Wirkung vom 20.10.2015 in Kraft.